

DIN EN 14969

ICS 03.120.10; 93.100

**Bahnanwendungen –
Oberbau –
Qualifizierungssystem für Gleisbauunternehmen;
Deutsche Fassung EN 14969:2006**

Railway applications –

Track –

Qualification system for railway track work contractors;

German version EN 14969:2006

Applications ferroviaires –

Voie –

Système de qualification des entreprises de travaux de voie ferrée;

Version allemande EN 14969:2006

Gesamtumfang 51 Seiten

Normenausschuss Schienenfahrzeuge (FSF) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2006-11-01.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 256 „Eisenbahnwesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der NA 087-01-07 AA „Qualifizierung von Gleisbauunternehmen“ im Normenausschuss „Schienenfahrzeuge (FSF)“.

Deutsche Fassung

**Bahnanwendungen —
Oberbau —
Qualifizierungssystem für Gleisbauunternehmen**

Railway applications —
Track —
Qualification system for railway trackwork contractors

Applications ferroviaires —
Voie —
Système de qualification des entreprises de travaux de
voie ferrée

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 21. Juli 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Kategorien der Oberbautätigkeiten	8
5 Qualifizierungsstellen	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Allgemeine Anforderungen	8
5.3 Dokumente und Akten	9
5.4 Zugang zu Dokumenten und Akten	9
5.5 Vertraulichkeit	9
5.6 Einspruch	9
6 Antrags-, Bewertungs- und Prüfungsverfahren	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Antragsverfahren	9
6.2.1 Sprache des Antrags	9
6.2.2 Anforderung der Antragsunterlagen	9
6.2.3 Zusendung der Antragsunterlagen	10
6.2.4 Förmlicher Antrag zur Qualifizierung	10
6.2.5 Registrierung des Antrags	10
6.2.6 Vollständigkeit des Antrags	10
6.2.7 Unterbreitung falscher Informationen	10
6.2.8 Qualifizierungsfrist	10
6.3 Bewertungsverfahren	10
6.3.1 Bewertung des Antrags und Entscheidung der Qualifizierungsstelle	10
6.3.2 Mitteilung der geplanten Entscheidung	10
6.3.3 Erteilung des Zertifikats/Ablehnung	11
6.3.4 Gültigkeitsdauer des Zertifikats	11
6.4 Prüfungsverfahren	11
6.4.1 Allgemeine Bestimmungen	11
6.4.2 Änderung wesentlicher Umstände	11
6.4.3 Qualifizierungsverstöße	12
6.4.4 Jährliche Überprüfung	12
6.4.5 Technische Überprüfung	12
6.4.6 Entscheidung der Überprüfung	12
6.5 Zugang zu Dokumenten und Akten	12
7 Nachweis über verwaltungstechnische und rechtliche Anforderungen	13
7.1 Allgemeines	13
7.2 Bereitstellung von verwaltungstechnischen und rechtlichen Daten	13
7.3 Vom Antragsteller vorzulegende Unterlagen	13
7.4 Vom Antragsteller zu erfüllende Bewertungskriterien	14
8 Wirtschaftliche Qualifizierungskriterien	14
8.1 Allgemeines	14
8.2 Finanzielle Qualifizierungskriterien	14
8.3 Finanzielle Bewertung	15
8.4 Dokumentation	15
9 Technische Kriterien für die Qualifizierung nach Leistungen und Qualifizierungseinteilungen	16
9.1 Allgemeines	16
9.2 Qualifizierung, hinsichtlich der Auftragsgröße	16

9.3	Klassifizierung nach technischer Befähigung	17
9.3.1	Qualifikation des Personals	17
9.3.2	Management und Ausstattung der Maschinen	19
9.3.3	Qualität, Sicherheit und Umwelt	21
9.4	Dokumentation	21
Anhang A (informativ)	Liste von Infrastrukturmanagern	22
Anhang B (normativ)	Qualifizierungszertifikat	24
Anhang C (normativ)	Beschwerdeformular	25
Anhang D (normativ)	Mitteilung der Entscheidung der Beschwerde	27
Anhang E (normativ)	Qualifizierungsantrag	28
E.1	Allgemeine Angaben	28
E.2	Dokumentation, hinsichtlich der rechtlichen Stellung	30
E.3	Dokumentation, hinsichtlich der finanziellen Kriterien	31
E.4	Vollständige Liste der Fachkräfte, die bei dem Antragsteller beschäftigt sind	32
E.5	Vollständige Liste von Schwermaschinen, die dem Antragsteller gehören	33
E.6	Dokumentation, hinsichtlich technischer Kriterien: bezüglich Gleisbauarbeiten	34
E.6.1	Vorhaben	34
E.6.2	Auftragsgröße	34
E.6.3	Zeitraum der Leistungserbringung	34
E.6.4	Übergabe der Arbeiten	35
E.6.5	Allgemeine Beschreibung der ausgeführten Arbeiten	35
E.6.6	Eisenbahnbetriebliche Randbedingungen	36
E.6.7	Auftragsinhalt und Eigenleistung	36
E.6.8	Beschäftigtes Personal	37
E.6.9	Großmaschinen	38
E.6.10	Qualitätssicherung (AQ)	39
E.6.11	Referenzzertifikat vom Kunden	39
Anhang F (normativ)	Mitteilung der geplanten Entscheidung	40
Anhang G (normativ)	Mitteilung der Entscheidung	41
Anhang H (informativ)	Verfahren für die Bestimmung eines Qualitätsindex von qualifizierten Unternehmen	42
H.1	Absicht	42
H.2	Modalitäten	42
H.3	Leistungsbewertung	42
H.4	Qualitätsindex (<i>I_q</i>) des Unternehmens	43
H.5	Bewertungsformular	44
H.5.1	Auftragsidentifizierung	44
H.5.2	Überprüfungsformular	45
Anhang I (normativ)	Antrag auf Änderung der betrieblichen Leistungsmerkmale	47
Literaturhinweise		49

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14969:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 256 „Eisenbahnwesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2007, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2007 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Begriffe, Verfahren, Kriterien und deren Bewertung sowie die entsprechende Dokumentation für ein System für die Qualifizierung von Gleisbauunternehmen in Bezug auf die Richtlinie 2004/17/EG¹⁾ fest. Dieses Qualifizierungssystem identifiziert Gleisbauunternehmen, die aufgefordert werden können, an Ausschreibungen für Gleisarbeiten teilzunehmen.

Die Bewertung von Unternehmen, die sich für Teile des Auftrags bewerben und bei denen es sich nicht um Oberbauarbeiten handelt, ist durch diese Norm nicht abgedeckt.

Diese Europäische Norm darf ebenfalls als System für die Qualifizierung von Unternehmen für Gleisarbeiten für Aufträge mit einem Wert unter der Mindestgrenze nach Richtlinie 2004/17/EG angewendet werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 13231 (Normenreihe), *Bahnanwendungen — Oberbau — Abnahme von Arbeiten*

prEN 13803 (Normenreihe), *Bahnanwendungen — Linienführung in Gleisen — Spurweiten 1 435 mm und größer*

EN 13848-1, *Bahnanwendungen — Oberbau — Qualität der Gleisgeometrie — Teil 1: Beschreibung der Gleisgeometrie*

EN 13848-2, *Bahnanwendungen — Oberbau — Qualität der Gleisgeometrie — Teil 2: Messgeräte – Gleismessfahrzeuge*

EN 13848-5, *Bahnanwendungen — Oberbau — Qualität der Gleisgeometrie — Teil 5: Geometrische Qualitätsbewertung*

prEN 14587 (Normenreihe), *Bahnanwendungen — Oberbau — Schienenschweißen*

EN 14730 (Normenreihe), *Bahnanwendungen — Oberbau — Aluminothermisches Schweißen von Schienen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Qualifizierungssystem

System mit Verfahrensanweisungen und Regeln für die Bewertung von Antragsteller nach den Kriterien dieser Europäischen Norm

3.2

Eisenbahninfrastruktur

alle Anlagen, die für den Betrieb von Schienenfahrzeugen benötigt werden wie Gleise, Weichen, Oberleitung, Signale usw.

1) Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

3.3

Infrastrukturmanager

öffentliche Stelle oder Unternehmen, in deren Verantwortlichkeit sowohl der Bau und die Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur als auch für das Betreiben der Steuerungs- und Sicherheitssysteme liegt

ANMERKUNG Eine unvollständige Liste der Infrastrukturmanager ist im Anhang A zur Information gegeben.

3.4

Gleisbauunternehmen

alle Unternehmen oder Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Rechtsform als Unternehmen anerkannt sind und Leistungen, die in dieser Europäischen Norm festgelegt sind, anbieten

ANMERKUNG Die hauseigenen Unternehmen des Infrastrukturmanagers sind keine Gleisbauunternehmen im Sinne dieser Norm.

3.5

Instandhaltung

beinhaltet:

- Stopfen von Gleisen
- Stopfen von Weichen
- Bettungsreinigung

3.6

Neubau/Umbau

beinhaltet:

- Legen oder Ersetzen von beschottertem Gleis
- Legen oder Ersetzen von beschotterten Weichen
- Stopfen von Gleisen
- Stopfen von Weichen
- Bettungsreinigung

3.7

Schienenschweißen

Abbrennstumpfschweißen oder aluminothermisches Schweißen im Gleis

3.8

Schleifen und Fräsen der Schiene

unter Schleifen und Fräsen der Schiene auf einfachen Strecken und/oder Weichen versteht man Folgendes:

- kontinuierliches Schleifen der Schiene
- kontinuierliche Reprofilierung der Schiene

3.9

Hochgeschwindigkeitsstrecken

Strecken, die unter die Technische Spezifikation für Interoperabilität (TSI) in Bezug auf das Teilsystem „Infrastruktur“ des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems fallen

3.10

konventionelle Strecken

alle Strecken, außer Hochgeschwindigkeitsstrecken

3.11

Antragsteller

Unternehmen, unabhängig von ihrer Organisationsform, die in der Lage sind, Gleisbauaufträge auszuführen und bei einer Qualifizierungsstelle ein Qualifizierungszertifikat beantragen oder aufrechterhalten

3.12

Gültigkeitsdauer des Qualifizierungszertifikats

der Zeitraum, innerhalb dessen das Qualifizierungszertifikat gültig ist

3.13

Gesamtvermögen

Summe des Bilanzergebnisses

3.14

Gesamtkapital

Summe des bezahlten Kapitals, Rücklagen und Jahresüberschuss

3.15

Bruttoleistung

Erträge aus Tätigkeiten einer Organisation oder Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum (ohne Abzüge)

3.16

materielle Sachanlagen

eine langfristige geschäftsgebundene genutzte Sachanlage, die nicht in dem aktuellen oder nachfolgendem Geschäftsjahr veräußert wird, wie Gebäude oder Werkstätten

3.17

jährliches Nettoeinkommen

oder Nettogewinn: Bruttoumsatz, abzüglich Steuern, Zinsen, Abschreibung und andere Aufwendungen

3.18

Cash flow

Geldumlauf

Geldeingang, abzüglich Barzahlung, über einen gegebenen Zeitraum oder Nettogewinn, der die Wertminderung, Deckung und Abschreibung erhöht

3.19

gesetzlicher Vertreter

durch den Antragsteller ernannte Person, die in dessen Namen handelt

3.20

Qualifizierung

Verfahren, das auf einer Reihe von Vorschriften beruht und zur formalisierten Bewertung eines Antragstellers durch eine Qualifizierungsstelle anhand festgelegter Kriterien führt, einschließlich administrativer, rechtlicher, finanzieller, sicherheitsbedingter, qualitätsbedingter, umweltbedingter und technischer Fähigkeiten

3.21

Qualifizierungsstelle

private oder öffentliche Stelle, die entweder Teil der Infrastrukturmanager-Organisation oder eine unabhängige Organisation ist, die von dem/den Infrastrukturmanager(n) autorisiert ist, eine Vereinigung von Infrastrukturmanagern oder nationale Eisenbahnbehörden, die in die gleichen oder verschiedene Länder in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/17/EG liefern

3.22

Eisenbahnbehörde

entweder die Eisenbahnbehörde oder der Besitzer einer Eisenbahninfrastruktur oder eine Aufsichtsperson mit delegierter Zuständigkeit für Eisenbahninfrastruktur

3.23

Antragsformulare

notwendige, durch den Antragssteller ausgefüllte, Dokumente, die die erforderlichen Aussagen über den Antragsteller für den Qualifizierungsprozess geben

3.24

Qualifizierungszertifikat

nach der Qualifizierung durch die Qualifizierungsstelle ausgestelltes Dokument (siehe Anhang B)

3.25

Qualifizierungsausschuss

Ausschuss innerhalb der Qualifizierungsstelle, der für die Durchführung der Qualifizierung verantwortlich ist

3.26

Qualifizierungsfrist

Frist, innerhalb der die Qualifizierungsstelle einen Antrag prüft und entscheidet und den Antragsteller über das Ergebnis benachrichtigt

3.27

Qualifizierungsregister

Register, in dem die Qualifizierungsstelle Anträge auf Qualifizierung und ausgegebene Qualifizierungszertifikate führt

3.28

qualifiziertes Unternehmen

Unternehmen, das nach dieser Europäischen Norm qualifiziert ist

4 Kategorien der Oberbautätigkeiten

Der Antrag auf Qualifizierung des Antragsstellers muss sich auf eine oder mehrere Kategorien der Gleisbauoberarbeiten der Tabelle 1 beziehen.

ANMERKUNG Diese Qualifizierung von Tätigkeiten ermöglicht, falls erforderlich, verschiedene Merkmale auf nationaler Ebene, um Unterscheidungen zwischen Gleisbauunternehmen für Arbeiten auf konventionellen- und Hochgeschwindigkeitsstrecken zu erheben.

Tabelle 1 — Kategorien der Oberbautätigkeiten

Oberbautätigkeit	Oberbautätigkeit auf konventionellen Strecken	Oberbautätigkeit auf Hochgeschwindigkeitsstrecken
Instandhaltung	1.1	1.2
Neubau oder Erneuerung von Gleisen	2.1	2.2
Schienenschweißen im Gleis	3.1	3.2
kontinuierliches Schleifen der Schiene (Schleifen und Fräsen)	4.1	4.2
kontinuierliche Reprofilierung der Schiene (Schleifen und Fräsen)	5.1	5.2

5 Qualifizierungsstellen

5.1 Allgemeines

Für die Anerkennung einer Qualifizierungsstelle für die kompetente und seriöse Durchführung eines Qualifizierungssystems für Gleisbauunternehmen müssen diese die Anforderungen der Richtlinie 2004/17/EG erfüllen.

5.2 Allgemeine Anforderungen

Jede Qualifizierungsstelle muss allen Antragstellern gleichen Zugang sicherstellen. Die Verfahren, nach denen die Qualifizierungsstelle arbeitet, müssen auf eine transparente und diskriminierungsfreie Art und Weise verwaltet werden.

5.3 Dokumente und Akten

Die Qualifizierungsstelle muss ein Kontrollsystem für die vollständigen Dokumente, bezüglich der Qualifikation, führen.

Alle Dokumente sind sicher für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Qualifizierung aufzubewahren, zugunsten des Antragstellers geschützt und vertraulich zu halten, soweit die nationale Gesetzgebung nichts anderes verlangt.

5.4 Zugang zu Dokumenten und Akten

Auf Antrag muss die Qualifizierungsstelle jedem Antragsteller oder qualifiziertem Unternehmen Einsicht in alle Dokumente und Akten in Bezug auf seine Bewerbung und Qualifikation geben.

5.5 Vertraulichkeit

Die Qualifizierungsstelle muss angemessene Vorkehrungen treffen, um Vertraulichkeit der im Laufe seiner Qualifizierungstätigkeiten erhaltenen Informationen auf allen Organisationsebenen sicherzustellen, soweit die nationale Gesetzgebung nichts anderes verlangt. Jede kommerzielle Nutzung der vom Antragsteller/qualifizierten Unternehmen vorgelegten Unterlagen oder diesbezüglichen Informationen ist der Qualifizierungsstelle untersagt.

Wo eine Weitergabe von Informationen an einen Dritten verlangt ist, muss der Antragsteller oder das qualifizierte Unternehmen der Auskunft zustimmen, soweit dies die nationale Gesetzgebung zulässt. Wird dies unterlassen, führt dies zu einem Verlust der Zulassung als Qualifizierungsstelle.

5.6 Einspruch

Entsprechende Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Qualifizierungsstelle (einschließlich Untätigkeit oder Verweigerung, den Qualifizierungsvorgang zu beginnen oder fortzusetzen) müssen eingerichtet werden (siehe Anhänge C und D).

6 Antrags-, Bewertungs- und Prüfungsverfahren

6.1 Allgemeines

Der Abschnitt 6 bestimmt die Antrags-, Bewertungs- und Einspruchsverfahren, die für die Qualifizierung eines Gleisbauunternehmens befolgt werden müssen. Diese Verfahren werden durch eine Qualifizierungsstelle durchgeführt.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Sprache des Antrags

Der Antrag muss in der jeweiligen Landessprache der Qualifizierungsstelle gestellt werden.

6.2.2 Anforderung der Antragsunterlagen

Der Antragsteller muss sich schriftlich (einschließlich Fax, Brief oder E-Mail) an die Qualifizierungsstelle wenden und die Unterlagen anfordern, die für eine Qualifizierung notwendig sind.

6.2.3 Zusendung der Antragsunterlagen

Auf Anforderung muss die Qualifizierungsstelle dem Antragsteller binnen zehn Werktagen die Antragsunterlagen (siehe Anhang E) zusammen mit den Anleitungen, die sich auf das Qualifizierungsverfahren beziehen, zusenden.

6.2.4 Förmlicher Antrag zur Qualifizierung

Der Antrag (siehe Anhang E) muss von einer von dem Antragssteller berechtigten Person unterzeichnet sein.

6.2.5 Registrierung des Antrags

Nach Erhalt des Antrags muss die Qualifizierungsstelle den Antrag sofort in das Qualifizierungsregister eintragen.

6.2.6 Vollständigkeit des Antrags

Nach Erhalt des Antrags muss die Qualifizierungsstelle dessen Vollständigkeit prüfen. Ist der Antrag unvollständig, so muss die Qualifizierungsstelle innerhalb von 30 Werktagen ab Erhalt des Antrags die für die Qualifizierung fehlenden Informationen/Dokumentationen anfordern.

Die Qualifizierungsstelle kann eine angemessene Frist zur Vervollständigung des Antrags bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als 30 Werktage betragen, beginnend mit Erhalt der Anforderung der Qualifizierungsstelle durch den Antragsteller. Auf Antrag des Antragstellers kann eine Fristverlängerung erteilt werden.

Erfüllt der Antragsteller die Aufforderung zur Vervollständigung seines Antrags in der bestimmten Zeit nicht, so ist der Antrag nicht länger gültig und muss im Qualifizierungsregister gestrichen werden. Ein neuer Antrag kann gestellt werden.

6.2.7 Unterbreitung falscher Informationen

Der Antragsteller muss gültige und zutreffende Informationen vorlegen.

6.2.8 Qualifizierungsfrist

Die Qualifizierungsfrist beginnt sobald die Qualifizierungsstelle einen vollständigen Antrag erhalten hat. Die Qualifizierungsfrist darf sechs Monate nicht überschreiten.

6.3 Bewertungsverfahren

6.3.1 Bewertung des Antrags und Entscheidung der Qualifizierungsstelle

Die Qualifizierungsstelle muss die Übereinstimmung des Antrags mit den in den Abschnitten 7 bis 9 festgelegten Kriterien dieser Europäischen Norm untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist die Entscheidung der Qualifizierungsstelle.

Wenn die Bewertung der einzelnen in Abschnitt 9 aufgeführten Qualifizierungskriterien mögliche andersartige Qualifizierungsklassen ergibt, muss die Qualifizierung in den einzelnen Kriterien für die niedrigste Klasse anerkannt werden.

6.3.2 Mitteilung der geplanten Entscheidung

Auf Grundlage der in 6.3.1 genannten Empfehlung muss der Qualifizierungsausschuss den Antrag innerhalb von 30 Werktagen untersuchen. Der Antragsteller muss vorab über die Entscheidung des Qualifizierungsausschusses informiert werden (siehe Anhang F). Der Antragsteller muss Gelegenheit haben, binnen zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung Stellung zu nehmen, bevor die Entscheidung getroffen wird.

6.3.3 Erteilung des Zertifikats/Ablehnung

Wird dem Antrag entsprochen, muss die Qualifizierungsstelle die Qualifizierung unverzüglich in das Qualifizierungsregister eintragen.

Wird der Antrag abgelehnt, muss die Qualifizierungsstelle dem Antragsteller innerhalb von fünf Werktagen schriftlich die Entscheidung mitteilen (siehe Anhang G). Die entsprechende Mitteilung muss die Gründe der Entscheidung nennen und den Antragsteller über das Beschwerdeverfahren informieren.

Ein neuer Antrag darf gestellt werden.

6.3.4 Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

6.4 Prüfungsverfahren

6.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Sobald das Zertifikat ausgestellt ist, müssen die aktuellen Unterlagen einer jährlichen Prüfung, bezüglich verwaltungstechnischer, rechtlicher und finanzieller Verpflichtungen, unterzogen werden.

Die technische Kompetenz kann jederzeit durch die Initiative der Qualifizierungsstelle, welche das Zertifikat ausgestellt hat, oder auf Anfrage eines qualifizierten Unternehmens oder eines Infrastrukturmanagers, überprüft werden. Ein Gutachten dieses Infrastrukturmanagers wird als Bestätigung der Anfrage für die Qualifizierungsstelle benötigt. Um die Leistungsbewertung des Unternehmens zu ermöglichen, können Qualitätsindizes (siehe Anhang H) oder jegliche andere Lieferantenbewertungsverfahren verwendet werden.

Die Qualifizierung muss vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats auf Anfrage des Unternehmens überprüft werden.

In Übereinstimmung mit dem Qualifizierungsantrag und der Bewertung des Verfahrens muss die Qualifizierungsstelle das Zertifikat prüfen und entscheiden:

- a) die Qualifizierung aufrecht zu erhalten;
- b) die Qualifizierung herauf zu stufen;
- c) die Qualifizierung herunter zu stufen;
- d) die Qualifizierung zu streichen.

6.4.2 Änderung wesentlicher Umstände

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats muss das qualifizierte Unternehmen die Qualifizierungsstelle unverzüglich verständigen (siehe Anhang I), falls:

- a) Änderungen, bezüglich seines Berufs-/Handelsregistereintrags oder seiner rechtlichen Vertreter, aufgetreten sind;
- b) es Gleisbautätigkeiten aufgibt, für die eine Qualifizierung gewährt worden ist;
- c) es sich in Insolvenz oder in einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus nationalen Insolvenzverfahren ergeben.

Auf Mitteilung nach a) muss die Qualifizierungsstelle das Zertifikat überprüfen; auf Mitteilung nach b) und c) muss die Qualifizierung gestrichen werden.

6.4.3 Qualifizierungsverstöße

Ein Antrag muss abgelehnt oder eine Qualifizierung gestrichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Antragsteller/qualifiziertes Unternehmen sich eines der folgenden Verstöße schuldig gemacht hat:

- a) betrügerisches Verhalten während des Qualifizierungsvorgangs;
- b) falsche Informationen oder Dokumentationen betreffend Erfüllung der Qualifizierungskriterien;
- c) Fälschung des Zertifikats.

Nach einem Jahr kann ein neuer Antrag des Unternehmens gestellt werden.

6.4.4 Jährliche Überprüfung

Nach der Prüfung kann die Qualifizierung aufrechterhalten oder gestrichen werden, abhängig davon, ob die finanziellen, die verwaltungstechnischen und die rechtlichen Verpflichtungen erfüllt wurden oder nicht.

6.4.5 Technische Überprüfung

Für die technische Überprüfung muss das qualifizierte Unternehmen die Formblätter für abgeschlossene Arbeiten nach E.6 und die entsprechenden Abnahmezertifikate oder Vollständigkeitserklärungen oder Bescheinigungen der abgeschlossenen Arbeiten liefern.

Wird diese Prüfung von dem Infrastrukturmanager angefordert, müssen sich die Angaben in den entsprechenden Formblättern auf andere Projekte oder Projektteile beziehen, als die bei der Qualifizierung angegeben.

Nach dieser Prüfung kann die Qualifizierung aufrechterhalten oder heraufgestuft werden, falls die Aktivitäten eines Antragstellers sich nach Tabelle 1 und/oder Tabelle 3 erhöht haben, oder wird herabgestuft, falls sich Aktivitäten des Antragstellers verringert haben oder aufgegeben wurden.

Im Falle der Streichung wird diese endgültig verkündet. Das Unternehmen kann für eine Frist von mindestens sechs Monaten keinen neuen Qualifizierungsantrag stellen.

6.4.6 Entscheidung der Überprüfung

In 6.4.1 sind die Grundlagen für die Entscheidung aufgeführt, und der Qualifizierungsausschuss muss innerhalb von 30 Werktagen das Ergebnis der Überprüfung feststellen. Das Unternehmen muss vorab über die geplante Entscheidung des Qualifizierungsausschusses informiert werden (siehe Anhang F). Das Unternehmen muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Ankündigung der Überprüfungsfeststellung die Möglichkeit der Stellungnahme bekommen.

6.5 Zugang zu Dokumenten und Akten

Auf Verlangen muss jeder Antragsteller/jedes qualifizierte Unternehmen Zugang zu allen Dokumenten und Akten haben, die sich auf seine Qualifizierung beziehen.

Auf Verlangen des Antragstellers/des qualifizierten Unternehmens muss die Qualifizierungsstelle dem Antragsteller/qualifiziertem Unternehmen eine Kopie seiner betreffenden Dokumente/Akten erstellen. Die diesbezüglichen Kosten müssen ersetzt werden.

7 Nachweis über verwaltungstechnische und rechtliche Anforderungen

7.1 Allgemeines

Der Abschnitt 7 legt die verwaltungstechnischen- und rechtlichen Vorschriften fest, die zum Nachweis der Qualifizierung erforderlich sind. Er bestimmt auch die vom Antragsteller zu erstellenden Unterlagen.

7.2 Bereitstellung von verwaltungstechnischen und rechtlichen Daten

Der Antragsteller muss der Qualifizierungsstelle folgende Daten zur Verfügung stellen:

- a) Name der Firma, Anschrift des Hauptbüros und, falls abweichend, Anschrift für verwaltungstechnische Korrespondenz, Telefonnummer(n), Faxnummer(n) und E-Mail-Adresse des Hauptbüros, internationale Steuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer entsprechend den rechtlichen Vorschriften des Landes/der Länder, in dem/denen der Antragsteller registriert ist;
- b) Rechtsform des Antragstellers und das Gründungsjahr;
- c) Beruf- oder Handelsregisternummer entsprechend dem nationalen Gesetz;
- d) Prüfung, dass die Sozialversicherungen erfüllt sind;
- e) Prüfung, dass die Steuerforderungen erfüllt sind;
- f) Angaben zu dem ernannten Vertreter:
 - vollständiger Name;
 - Geschäftsanschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse;
 - Funktion/Stellung im Unternehmen.

7.3 Vom Antragsteller vorzulegende Unterlagen

7.3.1 Firmenbriefkopf nach den rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem der Antragsteller registriert ist.

7.3.2 Eine beglaubigte Kopie der Firmenregistrierung durch die entsprechende Behörde.

7.3.3 Ein Dokument, herausgegeben von der zuständigen nationalen Behörde, welches den Status des Bewerbers angibt, sowie, dass der Bewerber seine Geschäftstätigkeiten nicht aufgegeben hat, dass gegen ihn kein nationales Insolvenzverfahren eröffnet ist und dass er sich nicht in Konkurs oder einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus nationalen Insolvenzverfahren ergeben.

Stellt das Land, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, ein solches Dokument nicht aus, so ist dieses Dokument zu ersetzen durch eine eidesstattliche Erklärung oder, in Ländern in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine beglaubigte Erklärung, die der rechtliche Vertreter des Antragstellers vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer zuständigen Berufs- oder Wirtschaftsvereinigung abgibt.

7.3.4 Ein Dokument, das die Zahlung von Sozialabgaben belegt, ausgestellt von den Sozialversicherungsanstalten des Landes, in welchem der Antragsteller niedergelassen ist.

Stellt das Land, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, ein solches Dokument nicht aus, so muss dieses Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung oder, in Ländern in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine beglaubigte Erklärung, die der rechtliche Vertreter des Antragstellers vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer zuständigen Berufs- oder Wirtschaftsvereinigung abgibt, ersetzt werden.

7.3.5 Ein Dokument, das die Bezahlung der Steuern belegt, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Antragsteller niedergelassen ist.

Stellt das Land, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, ein solches Dokument nicht aus, so muss dieses Dokument durch eine eidesstattliche Erklärung oder, in Ländern in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine beglaubigte Erklärung, die der rechtliche Vertreter des Antragstellers vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer kompetenten Berufs- oder Wirtschaftsvereinigung abgibt, ersetzt werden.

7.3.6 Eine persönliche Erklärung des Antragstellers, dass er während der letzten fünf Jahre nicht rechtskräftig wegen kriminellem oder steuerlichem Vergehen verurteilt wurde.

7.4 Vom Antragsteller zu erfüllende Bewertungskriterien

Der Antragsteller muss nachweisen, dass

- a) er seine Geschäftstätigkeit nicht aufgegeben hat, gegen ihn kein nationales Insolvenzverfahren eröffnet ist, er sich nicht in Konkurs oder einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus nationalen Insolvenzverfahren ergibt;
- b) das Unternehmen im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Antragsteller niedergelassen ist;
- c) er seine Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialabgaben erfüllt hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Antragsteller niedergelassen ist;
- d) er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern erfüllt hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Antragsteller niedergelassen ist;
- e) er während der letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen kriminellem oder steuerlichem Vergehen verurteilt wurde, ohne die Möglichkeit Einspruch einzulegen.

8 Wirtschaftliche Qualifizierungskriterien

8.1 Allgemeines

Der Abschnitt 8 bestimmt die finanziellen Kriterien, anhand derer der Antragsteller zum Zwecke der Qualifizierung bewertet wird, sowie die diesbezüglichen Dokumente, die der Antragsteller vorlegen muss.

8.2 Finanzielle Qualifizierungskriterien

Für die Qualifizierung muss der Antragsteller Informationen, bezüglich seines finanziellen Standes in den letzten drei Geschäftsjahren, vorlegen:

- Bruttoleistung, wie im Gewinn- und Verlust-Konto angegeben (RB);
- Eigenkapital (TA);
- Gesamtkapital (FP);
- materielle Sachanlagen (IC);
- jährliches Nettoeinkommen (RN);
- Geldumlauf (Cash flow) (LD)